Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Nossendorf öffentlich

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Federführend:	Datum
LVB	29.07.2024
Bearbeitung:	Vorlage-Nr.
Jörg Puchert	VO/GV 06/24/118
_	
Poratunaciolao	Conlanto Sitzungetormino Ö / N

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Gemeindevertretung Nossendorf (Entscheidung)	23.09.2024	Ö

Sachverhalt

Änderungen:

- § 3 Abs. 1 Satz 1: Hinweis uRAB: Keine Kann-Bestimmung!
- § 4 Abs. 3: Die Vergabe von Aufträgen ist gemäß § 22 Abs. 4a KV MV regelmäßig ein Geschäft der Ifd. Verwaltung. Insofern wird es diese Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung überwiegend nicht mehr geben.
- § 5 Abs. 2: Anpassung an akt. Ausschussbesetzung
- § 6 Abs. 1 Ziffer 2: Anpassung an Direktvergabebeträge
- § 6 Abs. 1 Ziffer 3: Anpassung an Angebotspraxis der Geldinstitute
- § 6 Abs. 8 Satz 2: Anpassung an aktuelle Minijob-Geringfügigkeitsgrenze
- § 7 Abs. 1 Satz 1: Anpassung an aktuelle Entschädigungsverordnung

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Aillageill	
1	24-07-29 E1 2. ÄndSatz Hauptsatzung 2019 Nossendorf (öffentlich)
2	24-07-29 Lesefassung Hauptsatzung 2019 Nossendorf, Stand E1 2. Änd Satz (PDF) (öffentlich)

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nossendorf

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 3 Rechte der Einwohner

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister beruft aufgrund wichtiger Angelegenheiten durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.

§ 4 Gemeindevertretung

In Absatz 3 entfällt die Angabe "4. Vergabe von Aufträgen". Weiterhin ändert sich im letzten Satz die Angabe "1-4" zu "1-3".

§ 5 Ausschüsse

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern zusammen.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/Stellvertreter

- a) Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
- 2. über über- und außerplanmäßige Ausgaben von nicht mehr als 5.000 € ohne Umsatzsteuer je Ausgabenfall.
- b) Abs. 1 Ziffer 3: Ersetze die Angabe 30.000 € durch 100.000 €.
- c) Abs. 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Hierbei handelt es sich um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse welche die Geringfügigkeitsgrenze gem. § 8 SGB IV regelmäßig nicht übersteigen, derzeit 538 € monatlich.

§ 7 Entschädigungen

Bürgermeister

Abs. 1 Satz 1: Streiche 700 €, setze 1.200 €.

Artikel 2 In-Kraft-treten

iii iudit ti	101011
Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Kraft.	g tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung ir
Nossendorf, den	
Tietböhl	(Siegel)

Hauptsatzung der Gemeinde Nossendorf

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Nossendorf führt kein Wappen und keine Flagge.
- (2) Die Gemeinde Nossendorf führt das kleine Landessiegel, einen aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif als Wappenbild Vorpommerns, und eine Umschrift "*GEMEINDE NOSSEN-DORF- LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE*".

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Annenhof, Medrow, Nossendorf, Toitz und Volksdorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sellberuft aufgrund wichtiger Angelegenheiten durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsorgan oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 15 Minuten vorzusehen.

In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 30 Minuten erhöhen.

(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
- 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
- 3. Grundstücksgeschäfte,
- 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4_1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus dreivier Gemeindevertretern und einer sachkundigen Einwohnerin/einem sachkundigen Einwohner zusammen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
- Finanzausschuss für Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Demmin-Land übertragen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister / Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 € ohne Umsatzsteuer gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 400 € ohne Umsatzsteuer pro Monat
- über über-und außerplanmäßige Ausgaben von 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.0005.000 € je Ausgabenfall
- 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 5.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 30.000 100.000 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € ohne Umsatzsteuer bzw. von 400 € ohne Umsatzsteuer bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100 €.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist gemäß § 22 Abs. 2 KV M-V zuständig für die Abgabe von Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauleitplanung benachbarter Gemeinden, soweit das geplante Vorhaben nicht von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist.
- (7) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird ermächtigt das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertagesstätte nach § 78 b e SGB VIII durch einfache Unterschrift zu erklären.
- (8) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über Einstellung von geringfügig beschäftigten Personen (sog. Minijobs). Hierbei handelt es sich nach derzeitiger Rechtslage um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnisse, welche die Geringfügigkeitsgrenze gem. § 8 SGB IV regelmäßig nicht übersteigen, derzeit 538 € monatlich. bei dem das Arbeitsentgelt monatlich 450 € nicht übersteigen darf.
- (9) Die beiden Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700 €1.200 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs.
- 1. Damit entfällt neben dem Sitzungsgeld auch die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 30 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt werden im Internet, zu erreichen über den Button "Bekanntmachungen" über die Homepage des Amtes Demmin-Land unter <u>www.amt-demmin-land.de</u> öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungen der Gemeinde kann sich jedermann kostenpflichtig zusenden lassen. Bezugsadresse ist das Amt Demmin-Land, Goethestr. 43, 17109 Demmin. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Aushangkästen in der Gemeinde werden zu Informationszwecken genutzt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang in der Bekanntmachungstafel der Gemeinde, die sich in Nossendorf zwischen der Hauptstraße und dem dort gelegenen Dorfteich befindet.
- Die Dauer der Bekanntmachung beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (3) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Kann die Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt als öffentliche Bekanntmachung die Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafel der Gemeinde. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung gemäß Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden im Internet unter <u>www.amt-demmin-land.de</u> öffentlich bekannt gemacht und können auch zu Informationszwecken an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht werden.
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite <u>www.amt-demmin-land.de</u> einzusehen.